

Erklärung des Vorganges mochte er immerhin für zwecklos halten, da er doch in Streite mit dem Papste war und sich seine Minoritenfreunde damit entfremdet hätte. Auch mußte Ulrich selbst dadurch in Gegensatz zum Papste geraten, er, der Ludwig damit schädigen wollte, zum Papste, von dem er so viele Wohlthaten empfangen hatte. Doch der Haß macht ja blind, und er mochte fürchten, da er die höheren Weihen nicht nehmen wollte, der Papst würde ihm über kurz oder lang doch seine Pfanden nehmen,⁴⁰⁾ oder ist dem Einflusse jener anderen allzu leicht erlegen. Ein Umstand aber mildert Ulrichs Schuld: er schrieb auch bei dem Schwur die ihm gebotene Vorlage getreulich ab.⁴¹⁾ Doch ergeben sich an diesem Punkte noch einige Schwierigkeiten, so ist ein Zerhauen derselben, indem man Ludwigs ganze Erklärung über Ulrich, die er auch selbst nur vom Hörensagen hat, einfach als Erfindung Ludwigs oder des Papstes, dessen Erfindung Ludwig angenommen habe, und als unwahr darstellt, ungerechtfertigt, und machte es nicht nur diesen Punkt, sondern Ludwigs Erklärungen überhaupt unglaubwürdig und ihn zum Lügner. Die bodenlos gemeine Handlung, sich durch eine erfundene Anschulldigung eines Toten aus einer Verlegenheit zu ziehen, hält keinen Vergleich aus mit dem, „was sonst von Ludwigs diplomatischen Entstellungen der Wahrheit bekannt ist“,⁴²⁾ wäre auch zwecklos, da er gar nicht zu erklären brauchte, wie der Eid in die Appellation gekommen, und er doch nur in einem einzigen Punkte Ludwig entschuldigt hätte.⁴³⁾



V. Kapitel.



Das Datum der Sachsenhäuser Appellation.

1. Die Sachsenhäuser Appellation¹⁾ ist in mehreren Handschriften selbständig²⁾, dann auch in den Handschriften des großen Sammelwerkes des Nicolaus Minorita³⁾ erhalten. Die letzteren geben

⁴⁰⁾ B. A. Nr. 282, 290, 295.

⁴¹⁾ Dupuy p. 102.

⁴²⁾ Niezler: *Histor. Zeitschr.* Bd. 49, (1883, Rezension v. Pegerers Anfänge) 293 ff.

⁴³⁾ Marcour: *Histor. Jahrbuch der Görresgesellschaft* Bd. 3 (1882), 116 ff.; Müller: *Appell.* 257; Niezler: *Histor. Zeitschrift* 49, 294.

¹⁾ Drucke: I. Baluzius II, col. 480—512 auf Grund von zwei Handschriften der alten Colbertina, jetzt Nationalbibliothek in Paris, 1. Cod. 5154 fol. 22a—33a (ein Nikolaus Minorita, Müller *Actenstücke* 64 ff.; ganz gleich Cod. Vatic. 4008 Eubel 382, und ziemlich gleich mit Cod. Vatic. 7316 [sec. 15] Eubel 385) und wie es scheint 2. Cod. 4046 (Cod. Colb. 506), vergl. Müller I, 105 Anm. 2, 355, 393 mit Oudin: *De scriptoribus ecclesiasticis* III, col. 863 ssq. und eines 3. Cod. 4113 der Pariser Bibl. nation., Müller I, 356. II. Nic. Min. bei Baluzius-Mansi III, 224 b—233 a aus einem vielleicht von Kardinal Capranica selbst geschriebenen Coder des Collegium Capranicanum in Rom, jetzt Cod. Vatic. 7316. *Chrle Archiv* IV, 149; Eubel 384—385. Alle anderen Drucke beruhen auf dem 1. Goldast: *Reichsfagnungen* II, p. 30; Lünig: *Spicilegium eccles. contin.* I, 13 c. 23 ssq.; Olenkslager 43 p. 117 ssq. mit Auslassung der dogmatischen Stellen. Auf Aventins Überarbeitung braucht man nach Olenkslagers, Boehmers, Müllers Bemerkungen nicht mehr einzugehen.

²⁾ Zu den in Note 1 genannten tritt noch Cod. Vatic. 4010 p. 23 (Raynalbus 1324, 14), vergl. Eubel 382.

³⁾ Cod. Vatic. 7187, folio 3 (Druck bei Laemmer 79 ssq.); Cod. Vatic. 4008 fol. 15 ssq. (Grundlage der längeren Auszüge bei Raynalbus 1324, 14—16, 28—30; 1327, 19); f. R. I I, 1 u. II.

weder Ort noch Zeugen an und als Zeit nur das Jahr 1324⁴⁾; auch scheint in ihnen allein eine kleine Stelle zu fehlen,⁵⁾ so daß sie als 2. Redaktion gelten können. Von den andern giebt eine Pariser Handschrift ein Tagesdatum, den 22., während der Monatsname durch einen Moberflecken, der ein Wort von mittlerem Umfange ausfüllt, verdeckt ist⁶⁾, eine andere, Wiener⁷⁾, giebt den 7. Mai 1324. Das Tagesdatum der Pariser Handschrift, der 22., ist allseitig fest angenommen.⁸⁾ Es blieb die Wahl zwischen 22. Januar, April, Mai, Oktober, wo Ludwig in Frankfurt-Sachsenhausen anwesend war. Der Oktober, auf den man nur durch eine mißverständene Angabe Villanis (f. 4. Beil. I, 8) gekommen war, ist aber jetzt mit Recht aufgegeben worden.⁹⁾ Während Boehmer nach Olenzslagers Vorgange¹⁰⁾ sie auf den 22. Mai setzte, aber auch den 22. April gelten lassen wollte,¹¹⁾ setzte Kopp¹²⁾ sie auf den 22. Januar, da sie nur den 1. Prozeß berücksichtige. Ihm folgte man fast allgemein,¹³⁾ bis Preger¹⁴⁾ und Schaper¹⁵⁾ auch eine Berücksichtigung des Prozesses vom 23. März 1324 in der Sachsenhäuser Appellation finden und demgemäß als Datum den 22. April erweisen wollten. Ihnen folgten auch einzelne¹⁶⁾, während andere auch jetzt noch, obwohl eine neue Schwierigkeit hinzutrat, indem der als 1. Zeuge genannte Graf Berthold von Henneberg im Januar 1324 noch in der Mark weilte,¹⁷⁾ am 22. Januar festhielten,¹⁸⁾ die meisten aber den 22. Mai annahmen,¹⁹⁾ den Müller

⁴⁾ Acta et publicata fuit haec appellatio anno domini 1324; Raynaldus 1324, 30; Bzovius 1324, VII F. F. IV, 588; Baluzius-Mansi 233 a; Laemmer 79.

⁵⁾ Bei Baluzius c. 480 eingeklammert, weil in einem der drei Codices fehlend, fehlt auch bei Mansi im Druck.

⁶⁾ Datum a. D. (Moberflecken) ind. 7 die 22 mensis (Moberflecken) circa vespas Cod. Bibl. nation. 4113, Müller I, 356. Das Datum bei Baluzius scheint aus den drei Pariser Codices zusammengesetzt: Lectae et interpositae sunt eae appellationes anno Domini MCCCXXIV indictione VII die XXII mensis ... circa vespas.

⁷⁾ Cod. Univ. Vienn. 881 fol. 145: anno dom. MCCCXXIII in die VII mensis Maii circa horas vespertinum nach Boehmer bei Kopp V, 1, 129; sie stimmt sonst, namentlich in den Zeugen überein. Eine Kopie im Münchener Reichsarchiv hat weder Datum noch Ort noch Zeugen, Niezler 311, Preger 122. Über die Handschrift des Nic. Min. in der Markusbibliothek in Venedig, deren Titel identisch ist mit dem Drucke bei Mansi, ist nichts näheres bekannt, Müller Altentstücke 65, Eubel 375. Ehrle benutzte für die von ihm ausgehobene Stelle im Archiv III, 541 die Vatikanischen Codices 4008, 4010, 7316, ohne ein Datum daraus zu finden.

⁸⁾ Marcour 27 entschied sich früher für 7. Mai mit der Wiener Handschrift, später für 22. Mai mit Müller Histor. Jahrbuch (1882) 116, Anm. 1; Preger 126 drückt einen leisen Zweifel aus.

⁹⁾ Für Oktober Bzovius 1324, VII; Natalis Alexander: historia ecclesiastica t. XV (Bingii 1789), 88; Döllinger: Lehrbuch der Kirchengeschichte II, 1. Abt. 2. Aufl. (Regensburg 1843), 257; Niedel: Zur Geschichte des Preuß. Königshauses 215.

¹⁰⁾ Olenzslager Text 140.

¹¹⁾ Reg. Ludwigs Nr. 719.

¹²⁾ V, 2, 128 Anm. 5.

¹³⁾ Niezler (1874) 24 Anm. 6: „Der 22. Januar darf wohl die höchste Wahrscheinlichkeit beanspruchen“; Niezler: Forschungen XIV, 5 ff., Gesch. Bayerns (Gotha 1880) II, 352; Müller I (1879), 75 (später 22. Mai ib. p. 354—356, f. u. Anm. 17); Mayer (1880) S. 160; — Breuer: Kaiser Ludwig d. B., Programm von Komotau (1873), 28 für 22. April. Dominikus: Baldwin von Trier (Koblenz 1862), 208 für 22. Mai, aber mit Einschränkung.

¹⁴⁾ (1882) S. 124 ff.

¹⁵⁾ S. 8—24.

¹⁶⁾ Ehrle Archiv III (1887), 540; Lindner I (1890), 331; Niezler: Allgemeine deutsche Biographie Bd. 19 (1884), S. 464.

¹⁷⁾ Heidemann: Berthold von Henneberg, Forschungen z. d. Gesch. XVII, 129 Anm. 2; Müller I, 356 ff.

¹⁸⁾ Friedensburg: Quellen zur Geschichte Kaiser Ludwigs d. B., Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 1. Hälfte (Leipzig 1883), 95. Besser: Ludwig d. B. und Friedrich der Schöne im März und April 1325, Programm von Altenburg (1890) S. 3, 6; vielleicht auch Niezler: Gesch. Bayerns, und Mayer f. Anm. 13.

¹⁹⁾ Marcour f. Anm. 8; Lamprecht: Deutsche Geschichte IV (Berlin 1894), 87 „wahrscheinlich am 22. Mai“; Eubel:

geschickt aus der Wiener Handschrift herauszudeuten gewußt hatte.²⁰⁾ Die Frage des Datums der Sachsenhäuser Appellation schwebt also heute noch wie ehedem.

2. Man hat drei Gründe gefunden, die ergeben sollen, daß die Sachsenhäuser Appellation den Prozeß vom 23. März 1324 voraussetze, also später falle. „Unzweifelhaft“ bedeutet für Preger²¹⁾ im Texte der Sachsenhäuser Appellation (col. 510) in dem „Johannes contra nos . . . iam inceptit procedere et processit, das iam inceptit procedere“ die Einleitung des Verfahrens im 1. Prozeß, das processit die Ausführung im Prozeß vom März. Selbst Riezler²²⁾ und Müller²³⁾ folgten ihm darin. Schaper²⁴⁾ spannt die Sache breit aus und holte noch das et procedere gravius comminatur hinzu. Dabei berief sich Schaper noch auf das pluralisch gebrauchte processus (f. S. 19) und er wollte auch sachliche Beziehungen zum 2. Prozeß in der Sachsenhäuser Appellation finden. Aber hätte man doch nur weitergelesen! Die Stelle heißt: „damit nicht der genannte Johannes, der gegen uns . . . schon angefangen hat, vorzugehen und vorgegangen ist und schwerer vorzugehen droht, . . . gegen das Imperium, uns . . . unter Mißbrauch des geistlichen Schwertes faktisch (de facto) vorgehe mit Bann, Interdikt etc.“ Es ist also der Bann noch nicht erfolgt, den der Prozeß vom 23. März er ausspricht, dieser noch nicht erlassen. Die Stelle beweist also gerade das Gegenteil von dem, was man daraus geschlossen hat. Das „er ist vorgegangen“ steht also sachlich nur gleich dem „er hat schon angefangen vorzugehen“.²⁵⁾ Und das „er droht schwerer vorzugehen“ bezieht man besser auf einen angedrohten 2. als einen 3. Prozeß. Da nun die Widerspenstigen auch im 1. Prozesse als der Strafe ipso facto verfallen bezeichnet werden, so ist damit schon das „er ist vorgegangen“, erklärt und zugleich eine 2. Stelle der Sachsenhäuser Appellation erledigt, in der man Ludwig mit „unter schweren verhängten und noch angedrohten Strafen“ (sub poenis gravibus inflictis ac etiam comminatis, col. 489) vom 2. Prozesse sprechen läßt, der „über seine(!) Geistlichen schwere Strafen“ verhängte, die im 1. Prozesse schon angedroht seien.²⁶⁾ Aber die Strafen sind ja eben auch im 1. Prozesse schon über die Halsstarrigen verhängt, und der Wortlaut der Stelle schon setzt mehr den Prozeß vom Oktober 1323 voraus als den vom März 1324 und spricht von über Geistliche und Weltliche verhängten und noch angedrohten Strafen, während die Strafen den weltlichen Ständen auch im März 1324 erst angedroht werden. Will man also dieses „verhängte“ mit „veröffentlicht“ deuten, dann muß man die Stelle auf den Prozeß vom Juli beziehen und die Appellation in den Oktober setzen. In einer 3. Stelle (Item patet evidenter, col. 480) will Schaper²⁷⁾ sogar die Vollziehung der Bannsentenz des

Bullarium Franciscanum t. V (Romae 1898), 271 n.; Briefack: Die Reichspolitik Balduins von Trier (Göttingen 1894) S. 67; Briefack: Zur Sachsenhäuser Appellation Ludwigs d. B. in Briers Zeitschrift f. Kirchengeschichte 17, (1896) S. 93 nennt Schapers Arbeit „für die Erkenntnis des Thatsächlichen nur verwirrend“; Fischer: Ludwig d. B. 1314—1338 (Göttingen 1882) S. 21 setzt sie nur allgemein in das „Frühjahr 1324“; Mohrmann: Die Prokuratorien Ludwigs d. B. (Nordhausen 1882) nennt sie S. 1 bloß „die S. A. von 1324“.

²⁰⁾ I, 358, er nimmt in die 7 für verschrieben statt indictione 7 an, wobei das Tagesdatum ausgefallen wäre.

²¹⁾ S. 124.

²²⁾ Histor. Zeitschr. 49, 293 („Preger macht [es] wahrscheinlich“).

²³⁾ Appell. 242.

²⁴⁾ S. 9 ff.

²⁵⁾ Man vergl. nur in der Nürnb. Appell., also schon vor dem Bann contra nos queritur, invehit et procedit. Herwart 256, Olenzlager 88; quod s. Rom. Ecclesia taliter processisset in der Bitte der Gesandten Olenzlager 93.

²⁶⁾ Schaper S. 9. Briefack S. 80, 84 erklärt das processit aus der päpstlichen Antwort vom 7. Januar 1324, wo aber mehr ein recessus vorliegt, und das inflictis nur als Gegensatz zu publicatis.

²⁷⁾ S. 10.

Prozesses vom März finden. Aber eine Stelle, „Gewohnheit der Päpste ist es nicht einen zu verdammen“ (*damnare*), bevor er seinem Ankläger gegenübergestellt worden und Gelegenheit erhalten habe, sich zu rechtfertigen, und das geistliche Recht (*divina lex*) urteile nicht über einen Menschen (*non iudicat hominem*), bevor er gehört sei, ist doch gar zu allgemein, und die *damnatio* tritt erst ein, wenn man über Jahr und Tag im Bann liegt (vergl. S. 31); das *damnare* steht dem *procedere* gleich; es ist dieselbe Klage wie die der Gesandten und des Vollmachtsschreibens für diese und wie die der Nürnberger Appellation, der römische Stuhl sei vorgegangen gegen Ludwig, ohne ihn citiert und gemahnt zu haben (s. o. S. 8 ff.).

3. Nirgendwo, wo die Sachsenhäuser Appellation von einem früheren Prozesse gegen Ludwig spricht, muß oder kann der Prozeß vom März gemeint sein. Aber überall, selbst da, wo man Beziehungen auf den Prozeß vom März hat sehen wollen, kam und muß allein Beziehung auf den 1. Prozeß und die päpstliche Antwort vom 7. Januar 1324 gefunden werden. Hat aber die Sachsenhäuser Appellation überhaupt eine Bedeutung — und diese hat sie ja im höchsten Maße —, dann muß sie die Nürnberger Appellation ersetzen und beseitigen (3. Kap., 5), muß sie also dem drohenden Bann zuvorkommen. Und das soll sie ja gethan haben nach zahlreichen Zeugnissen Ludwigs selbst (s. 4. Beil., IV) und seiner Minoriten.²⁸⁾ Und dann muß sie vor den 7. März 1324 fallen, zu welchem Tage die Bannsentenz drohte. Will man mit der einen Pariser Handschrift den 22. als Tagesdatum festhalten, so ist sie entstanden am 22. Januar, will man mehr Wert legen auf die Wiener Handschrift, so könnte man 7. maii als Schreibfehler für martii lesen. Später als den 8. März darf man sie nicht setzen. Nimmt man Anstoß an der Zeugenschaft Bertholds v. Henneberg (S. 42), so muß man schließen,²⁹⁾ man habe, nachdem sie vorher entstanden sei, mit der Beurkundung und Veröffentlichung gewartet bis zur Ankunft Bertholds als des Verwesers der Mark Brandenburg, vielleicht weil ja der Vorwurf des Papstes wegen der Verleihung der Mark Brandenburg auch besonders getroffen werden sollte.³⁰⁾ Am 22. Januar 1324 konnte Ludwig auch von seinen Boten Bescheid haben über die bis zum 7. März zugestandene Frist. Man brauchte die Appellation nicht zu verbreiten, bis man Nachricht hatte, daß der Papst seine Drohung ausgeführt habe. So konnte immerhin Leopold von Österreich erst Ende April oder Anfang Mai dem Papste von der Appellation als dem neuesten Ereignisse Mitteilung machen (s. S. 61, 4. Beil. II).

²⁸⁾ (Dominus Johannes) fulminavit per universum orbem sentencias contra . . . dominum imperatorem et omnes sibi adherentes tamquam contra rebelles et contumaces ecclesie, et hoc fecit contra omnia iura et post appellationem factam. Occams Traktat gegen die Unterwerfungsformel Clemens VI, herausgegeben von R. Müller (Gießen 1888) p. 13, vergl. S. 44 Anm. 8 c.

²⁹⁾ Müller I, 356 meint daneben in erster Linie (und Apell. 240 nur allein), man habe absichtlich die Situation der Nürnbr. Appell. beibehalten, wenn die S. A. auch im April oder Mai entstanden wäre, und vergleicht das den Fiktionen, bei der Erneuerung der römischen Sentenz (s. 3. Kap. § 1) und der Neuauflage der Bulle *Ad conditorem* (s. 2. Kap. § 2) unter demselben Datum, wo aber der Standpunkt derselbe geblieben ist. Aber man kann billig zweifeln, daß der höchst sorglose und ungeschickte Zusammensteller der S. A. bei thatsächlich neuen Verhältnissen so geschickt diese hätte verbergen können.

³⁰⁾ Übrigens giebt Ludwig (am 19. Februar 1324 noch in Frankfurt) am 22. Februar 1324 zu Weßlar dem Grafen Berthold von Henneberg Vollmacht, von den liegenden Gütern der Mark bis zu 1000 Mark zu veräußern. Boehmer: Reg. Ludwigs 690.

